

schreiben der bei ihm akkreditierten Vertreter anderer Staaten entgegen.

2 Der Staatsrat legt die militärischen Dienstgrade, die diplomatischen Ränge und andere spezielle Titel fest.

Artikel 76 Der Staatsrat stiftet staatliche Orden, Auszeichnungen und Ehrentitel, die von seinem Vorsitzenden verliehen werden.

Artikel 77 Der Staatsrat übt das Amnestie- und Begnadigungsrecht aus.